Freundeskreis der Reisachschule e.V.

Satzung und Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 1996 den Namen „Freundeskreis der Reisachschule e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis der Reisachschule, gegründet 1988, mit Sitz in Stuttgart, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.
3. Zweck des Freundeskreises der Reisachschule e.V. ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen an der Reisachschule.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Freundeskreis der Reisachschule ist freiwillig.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
   die leiblichen Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Klassen an der Reisachschule,
   Lehrer,
   Gönner und Freunde.
3. Bei der Aufnahme der Kinder an der Reisachschule können sich die in § 3.2 genannten Personen dazu entschließen bzw. sich dazu äußern, ob sie Mitglied im Freundeskreis der Reisachschule e.V. werden wollen. Die Mitgliedschaft beginnt durch einfaches, schriftliches Bekunden beim Vorstand.
4. Die einmal eingegangene Mitgliedschaft kann jederzeit und an keinen Termin gebunden durch einfaches formloses Bekunden beim Vorstand wieder gelöst werden.
5. Der Bestand der Mitglieder bzw. deren Zu- und Abgang wird in einer Mitgliederliste festgehalten.
6. Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend der Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Freundeskreises der Reisachschule e.V. lädt einmal pro Schuljahr seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

2. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen und muss textlich deutlich die Tagesordnungspunkte = TOP aufzeigen
   a) Rechenschaftsbericht
   b) Offenlegung des Kassenbestandes
   c) Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
   d) Bericht der Kassenprüfer
   e) Entlastung des Vorstands (alle 2 Jahre)
   f) Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
   g) Wahl der 2 Kassenprüfer
   h) Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Tagung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen offen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Abänderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen oder geheim durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von der Mehrheit beschlossen ist. Bei Stimmengleichheit bei einer Stichwahl entscheidet das Los.
6. Es ist ein Protokoll durch den gewählten Schriftführer aufzusetzen und am Schluss der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vereins gegenzuzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
   seinem Stellvertreter,
   dem Protokollführer,
   dem Kassier.
2. Die Wahlen zum Vorstand finden alle 2 Jahre statt.
3. Wählbar sind die anwesenden Mitglieder, sowie, in Ausnahmefällen bei Verhinderung, Mitglieder, deren schriftliche Einverständniserklärung beim Vorstand eingereicht wurde.
4. Wahleiter ist der Vorsitzende des Freundeskreises e.V.
   Gehört der Wahlleiter zu den vorgeschlagenen Kandidaten, muss aus der Mitte der anwesenden Wahlberechtigten ein neuer Wahlleiter bestimmt werden. Der Wahlleiter hat die Zahl der Anwesenden festzustellen, die wichtigsten Bestimmungen über die Durchführung der Wahl bekanntzugeben, Wahlvorschläge entgegenzunehmen, die vorgeschlagenen Kandidaten um eine Stellungnahme zu ihrer Kandidatur zu bitten, die Abstimmung durchzuführen, das Wahlergebnis protokollieren zu lassen und die Meldung über die Zusammensetzung des Vorstands an das Amtsgericht Registerkasse 70190 Stuttgart vorzunehmen.
5. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge zu wählen.

6. Der gewählte Vorsitzende überträgt die Geschäftsführung dem gewählten Kassier. Die Vertretungsberechtigung im Sinne von § 26 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Spenden

1. Mindestens einmal pro Schuljahr ruft der Verein schriftlich zu einer freiwilligen Spende an den Freundeskreis der Reisachschule e.V. auf.
2. Es ist dem Elternbeirat umgehend Nachricht zu geben über den Erfolg und die Einnahmen der Spendenaktion.
3. Die durch den Kassier vereinnahmten Spendenbeträge und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Ausgaben der vorhandenen und vereinnahmten Mittel des Freundeskreises der Reisachschule e.V. beschließt der Vorstand des Freundeskreises der Reisachschule e.V.
6. Der Vorstand, die Mitglieder des Freundeskreises der Reisachschule e.V. und andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das evtl. Vermögen des Vereins an die Reisachschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bis dahin bestehenden Satzung und Geschäftsordnung zu verwenden hat.

§ 9 Schlußbestimmung

1. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.
2. Die Rechtswirksamkeit ist durch die Eintragung des Vereins „Freundeskreis der Reisachschule e.V.“ zu erreichen und zu bewirken. Die Satzung und Geschäftsordnung des Freundeskreises der Reisachschule e.V., festgehalten, beschlossen und angenommen

Stuttgart (Weilimdorf), den 12. März 1996

Die Änderung der Satzung in § 3.6 wurde in der Mitgliederversammlung am 18.07.2022 einstimmig beschlossen.